



Bürgermeister Henseler

Teilergebnisplan		Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-45.965.037	-48.206.000	-49.372.000	-51.299.000	-54.351.000	-56.339.000	-59.221.000
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.757.063	-9.056.851	-9.016.189	-8.896.167	-9.898.015	-10.120.735	-10.296.431
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-954.320	-130.758	-100.600	-100.600	-100.600	-100.600	-100.600
10	= Ordentliche Erträge	-55.676.420	-57.393.609	-58.488.789	-60.295.767	-64.349.615	-66.560.335	-69.618.031
11	- Personalaufwendungen	91.210	93.083	74.843	77.336	79.195	81.222	83.668
15	- Transferaufwendungen	19.695.602	20.325.637	20.447.800	21.467.858	22.127.926	22.577.146	23.382.045
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.014	250.000	53.000	53.000	53.000	53.000	53.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	19.808.826	20.668.720	20.575.643	21.598.194	22.260.121	22.711.368	23.518.713
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-35.867.594	-36.724.889	-37.913.146	-38.697.573	-42.089.494	-43.848.967	-46.099.318
19	+ Finanzerträge	-2.380.407		-2.159.132	-2.042.644	-1.921.000	-1.802.179	-1.677.465
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.246.168	4.040.000	6.204.945	5.984.215	5.765.180	5.565.690	5.365.805
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	3.865.761	4.040.000	4.045.813	3.941.571	3.844.180	3.763.511	3.688.340
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-32.001.833	-32.684.889	-33.867.333	-34.756.002	-38.245.314	-40.085.456	-42.410.978
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 22 und 25)	-32.001.833	-32.684.889	-33.867.333	-34.756.002	-38.245.314	-40.085.456	-42.410.978
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	38.334	33.536	1.996.175	2.055.286	2.019.562	2.060.786	2.144.589
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	-31.963.499	-32.651.353	-31.871.158	-32.700.716	-36.225.752	-38.024.670	-40.266.389



Bürgermeister Henseler

Teilfinanzplan		Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	VE	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-45.898.605	-48.206.000	-49.372.000	-51.299.000		-54.351.000	-56.339.000	-59.221.000
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.757.063	-8.975.726	-8.932.600	-8.720.600		-9.629.600	-9.758.600	-9.839.700
7 +	Sonstige Einzahlungen	-787.252	-100.600	-100.600	-100.600		-100.600	-100.600	-100.600
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-15							
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-55.442.935	-57.282.326	-58.405.200	-60.120.200		-64.081.200	-66.198.200	-69.161.300
10 -	Personalauszahlungen	37.732	73.403	51.666	52.890		53.442	53.974	54.516
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.999.738	4.040.000	4.045.813	3.941.571		3.844.180	3.763.511	3.688.340
14 -	Transferauszahlungen	19.856.015	20.325.637	20.447.800	21.467.858		22.127.926	22.577.146	23.382.045
15 -	sonstige Auszahlungen	447.943	103.000	53.000	53.000		53.000	53.000	53.000
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.341.428	24.542.040	24.598.279	25.515.319		26.078.548	26.447.631	27.177.901
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-31.101.507	-32.740.286	-33.806.921	-34.604.881		-38.002.652	-39.750.569	-41.983.399
18 +	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-2.624.564	-2.471.241	-2.530.200	-2.554.500		-2.578.800	-2.603.300	-2.627.800
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-2.540							
23 =	investive Einzahlungen	-2.627.104	-2.471.241	-2.530.200	-2.554.500		-2.578.800	-2.603.300	-2.627.800
31 =	Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- / Auszahlung)	-2.627.104	-2.471.241	-2.530.200	-2.554.500		-2.578.800	-2.603.300	-2.627.800



Beschreibung Produktgruppe

Produkte

- 1.16.01.01 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen incl. Krankenhausumlage**
- 1.16.01.02 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft**
- 1.16.01.03 Sonstige Finanzierung**

Auftragsgrundlagen

- (Beschlüsse, Gremien, Verträge, Vereinbarungen, sonstige Gründe)
- (Beschlüsse, Gremien, Verträge, Vereinbarungen, Sonstige Gründe)
 - Gemeindeordnung NRW, Gemeindehaushaltsverordnung NRW, Gemeindefinanzierungsgesetz, Gemeindefinanzreformgesetz, NKF-Gesetze, Verordnungen, Erlasse
 - Ortsrecht, Gremienbeschlüsse, Verwaltungsvorstand

Kurzbeschreibung

- Berechnung, Planung und Bewirtschaftung des Steueraufkommens, der Zuweisungen und Umlagen
- Sonstige allgemeine finanzwirtschaftliche Angelegenheiten

Leistungen

- Ermittlung, Planung und Bewirtschaftung
 - Erträge aus real- und sonstigen kommunalen Steuern
 - Zuweisungserträge und Umlageaufwendungen
 - Zinserträge und –aufwendungen für Steuerzahlungen
- Kredit-/Liquiditätsmanagement (Planung, Optimierung, Abwicklung)
- Bewirtschaftung der Eigenkapitalpositionen
- Finanzwirtschaftliche Informationen, Berichte und Beratungen
- Der Nachweis der Aufwendungen für die Steuerverwaltung erfolgt bei der Produktgruppe 1.01.10, Produkt 1.01.10.04

Zielgruppen

- Bürger/innen, Politische Gremien, Verwaltung



Ziele und Kennzahlen Teilergebnisplan 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Strategisches Ziel 1 Wiederherstellung und Sicherung dauerhafter Leistungsfähigkeit (Haushaltskonsolidierung)

Operative Ziele / Maßnahmen

- Erhalt bzw. Stabilisierung des im HSK angestrebten Haushaltsausgleiches;
- Reduzierung des jährlichen Fehlbetrages durch Fortführung der Maßnahmen im strategischen Haushaltskonsolidierungsprozess

Kennzahl 1 Fehlbetrag

Zielrichtung: Reduzierung des Fehlbetrages

Kennzahl 1	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Jährlicher Fehlbetrag in €	7.314.267	11.569.670	13.469.097	10.965.347	2.634.810	3.861.634	1.847.970
Nachrichtlich: Anzahl Einwohner	47.466	47.516	47.566	47.616	47.666	47.716	47.766
Nachrichtlich: Fehlbetrag pro Einwohner in €	154	243	283	230	55	81	39

Strategisches Ziel 2 Verbesserung des Finanzergebnisses (ohne Betrachtung der Liquiditätskredite)

Operative Ziele / Maßnahmen

- Abbau der Zinsbelastungen aus Krediten für Investitionen;
- Verbesserung des Finanzergebnisses aus Beteiligungen (Finanzanlagen)

Kennzahl 2 modifiziertes Finanzergebnis*

Zielrichtung: Reduzierung des Fehlbetrages aus dem modifizierten Finanzergebnis

Kennzahl 2	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019
Fehlbetrag aus dem modifizierten Finanzergebnis* in €	2.487.763	2.132.900	1.985.640	1.033.398	918.007	779.338	659.162

*Finanzergebnis, bereinigt um Zinsaufwendungen aus Liquiditätskrediten

Hinweis: Weitere Kennzahlen aus dem NKF-Kennzahlenset sind im Vorbericht zum Haushaltsplan enthalten.



Frau Lanzrath

Teilergebnisplan		Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-45.965.037	-48.206.000	-49.372.000	-51.299.000	-54.351.000	-56.339.000	-59.221.000
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.757.063	-9.056.851	-9.016.189	-8.896.167	-9.898.015	-10.120.735	-10.296.431
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-954.320	-130.758	-100.600	-100.600	-100.600	-100.600	-100.600
10	= Ordentliche Erträge	-55.676.420	-57.393.609	-58.488.789	-60.295.767	-64.349.615	-66.560.335	-69.618.031
11	- Personalaufwendungen	91.210	93.083	74.843	77.336	79.195	81.222	83.668
15	- Transferaufwendungen	19.695.602	20.325.637	20.447.800	21.467.858	22.127.926	22.577.146	23.382.045
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	22.014	250.000	53.000	53.000	53.000	53.000	53.000
17	= Ordentliche Aufwendungen	19.808.826	20.668.720	20.575.643	21.598.194	22.260.121	22.711.368	23.518.713
18	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-35.867.594	-36.724.889	-37.913.146	-38.697.573	-42.089.494	-43.848.967	-46.099.318
19	+ Finanzerträge	-2.380.407		-2.159.132	-2.042.644	-1.921.000	-1.802.179	-1.677.465
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.246.168	4.040.000	6.204.945	5.984.215	5.765.180	5.565.690	5.365.805
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 u. 20)	3.865.761	4.040.000	4.045.813	3.941.571	3.844.180	3.763.511	3.688.340
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-32.001.833	-32.684.889	-33.867.333	-34.756.002	-38.245.314	-40.085.456	-42.410.978
26	= Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (Zeilen 22 und 25)	-32.001.833	-32.684.889	-33.867.333	-34.756.002	-38.245.314	-40.085.456	-42.410.978
28	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	38.334	33.536	1.996.175	2.055.286	2.019.562	2.060.786	2.144.589
29	= Ergebnis (Zeilen 26, 27 und 28)	-31.963.499	-32.651.353	-31.871.158	-32.700.716	-36.225.752	-38.024.670	-40.266.389



Planerläuterung Teilergebnisplan 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

In den Planungsprozess 2015 / 2016 sind die folgenden Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom November 2014 eingeflossen:

Absolut	Finanzplanungszeitraum			
	2014	2015	2016	2017
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	21.283	+ 3,6	+ 3,6	+ 3,6	+ 3,1
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.012	+ 4,9	+ 5,2	+ 5,4	+ 5,2
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ¹	972	+ 3,5	+ 3,3	+ 3,1	+ 3,2
Gewerbsteuer (brutto)	9.774	+ 2,3	+ 3,3	+ 3,2	+ 3,2
Grundsteuer A und B	3.195	+ 1,3	+ 1,4	+ 1,3	+ 1,3

Zeile 1 - Steuern und ähnliche Abgaben

Grundsteuer A

Der ab 2015 gleich bleibenden Veranschlagung liegen folgende Aspekte zu Grunde:

- Ausgangswert Jahresprognose 2014 plus 0,976 % örtliche Wachstumsrate
- unveränderter Hebesatz in Höhe von 260 v.H. zu Grunde.

Grundsteuer B

Das im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 ermittelte Aufkommen wurde durch Ratsbeschluss am 04.02.2015 geändert (siehe Änderungsliste).

Der Veranschlagung liegen folgende Erwartungen zu Grunde:

- Ausgangswert Jahresergebnis 2013 + 1,8 % (abgerundete) örtliche Wachstumsrate
- regionalisierte Steuerschätzung vom November 2014 für die Jahre 2015 bis 2018
- Hebesatzsteigerungen ab 2015: 500 %, ab 2017: 530 %, ab 2019: 560 %
- Auswirkungen bauplanerischer Umsetzungen in den Jahren 2016 und 2017
- Steigerungen in Höhe der Wachstumsrate von 1,816 % ab 2019.



Gewerbesteuer

Das im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 ermittelte Aufkommen wurde durch Ratsbeschluss am 04.02.2015 geändert (siehe Änderungsliste).

Der Veranschlagung liegen folgende Betrachtungen zu Grunde:

- a) Ausgangswert Jahresprognose 2014 von 11 Mio. €
- b) Hebesatzsteigerungen ab 2015: 485 %, ab 2017: 505 %, ab 2019: 525 %
- c) regionalisierte Steuerschätzung vom November 2014 für die Jahre 2015 bis 2018
- d) Steigerungen in Höhe der örtlichen Wachstumsrate von 5,855 % ab 2019.

Angesichts des im Jahr 2014 rückläufigen örtlichen Gewerbesteueraufkommens sind Prognosen zur Entwicklung der Gewerbesteuer schwierig. Die Ansätze sind insofern risikobehaftet.

Eine Berichterstattung zur Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens im Jahre 2014 erfolgte mit Vorlage Nr. 590/2014-2 gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss zum 31.08.2014.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Das im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 ermittelte Aufkommen wurde durch Ratsbeschluss am 04.02.2015 geändert (siehe Änderungsliste).

Die Steuerschätzung vom November 2014 prognostiziert weiter steigende Steuereinnahmen für Bund, Länder und Gemeinden. Sie basiert auf dem geltenden Steuerrecht und auf der Annahme, dass das nominale Bruttoinlandsprodukt in den Jahren 2014 und 2015 um jeweils 3,2 % steigen wird. Diese Prognose ist jedoch unsicher, da konjunkturelle Schwankungen die zu erwartenden Steuereinnahmen eher reduzieren. Nach der Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) vom November 2014 ergeben sich gegenüber der Mai-Steuerschätzung (Beträge in Klammern) deutliche Abweichungen nach unten. Für die Jahre 2014 bis 2018 werden folgende Aufkommen prognostiziert:

2014:	7.012 Mio. € (7.139 Mio. €)
2015:	7.356 Mio. € (7.546 Mio. €)
2016:	7.738 Mio. € (7.910 Mio. €)
2017:	8.156 Mio. € (8.313 Mio. €)
2018:	8.580 Mio. € (8.737 Mio. €)

Nach der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2015 bis 2017 beläuft sich die Schlüsselzahl der Stadt Bornheim auf 0,0034184.

Die Haushaltsansätze ermitteln sich wie folgt:

2015:	$0,0034184 * 7.356 \text{ Mio. €} = 25.144.342$, abgerundet 25.144 T €
2016:	$0,0034184 * 7.738 \text{ Mio. €} = 26.451.848$, abgerundet 26.451 T €
2017:	$0,0034184 * 8.156 \text{ Mio. €} = 27.880.248$, abgerundet 27.880 T €
2018:	$0,0034184 * 8.580 \text{ Mio. €} = 29.330.020$, abgerundet 29.330 T €.

**Haushaltsplan
2015/2016**

1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft

1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft



Frau Lanzrath

Ab 2019 werden die Steigerungen in Höhe der örtlichen Wachstumsrate von 2,593 % einbezogen, die im Vergleich zu den vom Arbeitskreis Steuerschätzung ermittelten Steigerungen deutlich geringer ist. Insofern wird eine wirksamere Risikominderung beachtet. Die Ansätze sind risikobehaftet.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Das im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 ermittelte Aufkommen wurde durch Ratsbeschluss am 04.02.2015 geändert (siehe Änderungsliste).

Die regionalisierte Steuerschätzung vom November 2014 prognostiziert folgendes Gesamtaufkommen:

- 2014 von 972 Mio. €
- 2015 von 1.006 Mio. €
- 2016 von 1.039 Mio. €
- 2017 von 1.071 Mio. €
- 2018 von 1.106 Mio. €.

Der auf die Gemeinden in NRW entfallende Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wird auf die einzelnen Gemeinden nach einem Schlüssel verteilt. Mit der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (UStAufteilV) wurde die Schlüsselzahl für die Stadt Bornheim auf 0,001113448 festgesetzt. Diese Schlüsselzahl wurde den Planwerten zu Grunde gelegt.

Für 2015 ergibt sich bei einem Aufkommen von 1.006 Mio. € * 0,001113448 ein Ansatz in Höhe von 1.235.000 €. Für die nachfolgenden Jahre ergeben sich bei gleicher Berechnungsmethode folgende Anteile an der Umsatzsteuer (abgerundet) in

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Anteil an der USt	1.235.000	1.272.000	1.307.000	1.231.000	1.262.000

Ab 2019 werden die Steigerungen in Höhe der örtlichen Wachstumsrate von 2,582 % einbezogen. Die örtliche Wachstumsrate liegt deutlich unterhalb der vom Arbeitskreis Steuerschätzung prognostizierten Steigerungen. Insofern wird auch hier eine wirksamere Risikominderung beachtet. Die Ansätze sind risikobehaftet.

Die Ansätze für 2015 bis 2018 umfassen ferner pro Jahr zur kommunalen Entlastung durch Sofort-Hilfe bis zum Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes durch höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer einen Anteil von 115 T €.

Hundesteuer

Die Jahresergebnisse aus 2011 bis 2013 lassen eine konstante Planung ab 2015 in Höhe von je 250.000 € zu.

Zweitwohnungssteuer

Die Einnahmen werden auf jährlich 30.000 € geschätzt.



Vergnügungssteuer

Das im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 ermittelte Aufkommen wurde durch Ratsbeschluss am 04.02.2015 geändert (siehe Änderungsliste).

Die Jahresergebnisse aus 2012 und 2013 und die aktuelle Entwicklung in 2014 lassen eine konstante Planung von 315.000 € bei unverändertem Steuersatz erwarten. Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 hat der Rat in seiner Sitzung am 04.02.2015 jedoch die Anhebung des Vergnügungssteuersatzes von 10 % auf 14 % des Einspielergebnisses durch Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.12.2010 empfohlen. Die Änderung dieser Satzung wird voraussichtlich in der Sitzung des Rates am 19.03.2015 beschlossen.

Die Änderungsliste berücksichtigt daher einen um 125 T € höheren Ansatz von 440.000 € ab 2015 bei Anwendung des höheren Steuersatzes.

Kompensationsleistungen

Das im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 ermittelte Aufkommen wurde durch Ratsbeschluss am 04.02.2015 geändert (siehe Änderungsliste).

Gesetzliche Basis für die Gewährung von Kompensationsleistungen sind aktuell § 21 Abs. 1 GFG 2015 und § 21 a GFG 2015.

Gem. § 21 Abs. 1 GFG 2015 wird den Gemeinden zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienlastenausgleichs ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen erfolgt nach dem Schlüssel für die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer. Die Schlüsselzahl für die Stadt Bornheim lautet: 0,00334184.

Das Gesamtaufkommen des auf die Gemeinden zu verteilenden Betrages wurde im GFG 2015 vorläufig auf 745 Mio. € festgesetzt.

Gem. § 21 a GFG 2015 werden den Gemeinden zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 zusätzlich ein Anteil von 26 Prozent des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land zum Ausgleich der ertragsteuerlichen Mindereinnahmen zusteht. Der auf die Gemeinden zu verteilende Betrag wurde im GFG 2015 auf 18.056.000 € festgesetzt. Die Verteilung richtet sich nach dem vorgenannten neuen Schlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Die Veranschlagung ab 2015 berücksichtigt das Gesamtaufkommen für die Gemeinden und die folgenden Zuwächse auf Basis der Orientierungsdaten des Landes NRW: 2016 + 2,7 %, 2017 + 2,6 %, 2018 + 3,2 %.

Die für 2018 genannte Steigerung, die deutlich unter der örtlichen Wachstumsrate von 5,683 % liegt, wird zur Risikoabmilderung für die Fortschreibung ab 2019 ff. bevorzugt.

Es wurden daher folgende Kompensationserträge ermittelt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Kompensationsleistungen	2.611.000	2.681.000	2.751.000	2.839.000	2.930.000



Zeile 2 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Schlüsselzuweisungen

Das im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 ermittelte Aufkommen wurde durch Ratsbeschluss am 04.02.2015 geändert (siehe Änderungsliste).

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) für das jeweilige Haushaltsjahr erhalten die Gemeinden Schlüsselzuweisungen, deren Höhe in Abhängigkeit zur Ausgangsmesszahl (Bedarf) und zur Steuerkraftmesszahl (Steuerkraft der Gemeinde) stehen.

Auf Grundlage der zweiten Modellrechnung zum GFG 2015 und geänderter Basisdaten sind die Ansätze ermittelt worden.

Die verteilbare Finanzausgleichsmasse beläuft sich gem. GFG 2015 auf 9,668 Mrd. € und erhöht sich gegenüber 2014 um rd. 204 Mio. € (2,16 %).

Eine weitere wichtige Änderung gegenüber dem GFG 2014 zeigen die folgenden fiktiven Hebesätze auf:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
von 209 auf 213	von 413 auf 423	von 412 auf 415

Die Anhebung der fiktiven Hebesätze führt zu einer Erhöhung der städtischen Steuerkraftmesszahl und zu einer Minderung des Ausgleichsbedarfes. Die gesetzlich ausgelöste Minderung des Ausgleichsbedarfes steht daher in konträrer Position zur städtischen Zielsetzung des Abbaus von Fehlbedarfes.

Eine weitere negative Komponente bedeutet gem. GFG 2015 die Verringerung des Hauptansatzes. Dieser liegt für 2015 mit 0,2 % niedriger als der Hauptansatz für 2014. Der Hauptansatz greift auf die fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2013 zurück.

Ein weitere negative Auswirkung verursacht der mit dem verabschiedeten GFG 2015 festgesetzte Grundbetrag von 648,34 € (aufgerundet auf 2 Nachkommastellen), der im Vergleich zum Vorjahr um 23,37 € niedriger liegt.

Die ermittelten Planwerte sind risikobehaftet. Die örtliche Planung geht daher nicht von möglichen durchschnittlichen Steigerungswerten der Orientierungsdaten NRW 2015 – 2018 aus, sondern von geminderten vorsichtigen Prognosen.

Die Planwerte betragen demnach:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Schlüsselzuweisungen	8.403.000	8.186.000	9.090.000	9.214.000	9.290.000



Zuweisungen des Landes

Hier sind die konsumtiv geplanten Anteile aus der Investitionspauschale (Projekt 5.000000), der Sportpauschale (Projekt 5.000002) und der Bildungspauschale (Projekt 5.000003) enthalten.

Auflösung aus Sonderposten des Landes

Analog zu den Abschreibungen auf das Anlagevermögen werden die geplanten Auflösungsbeträge aus Zuweisungen des Landes hier geplant:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Aufl. aus SoPo	83.589	175.567	268.415	362.135	456.731

Zeile 7 - Sonstige ordentliche Erträge

Zu diesen Erträgen zählen die Nachforderungszinsen für Gewerbesteuerforderungen (jährl. 100.000 €) und Verspätungszuschläge (jährl. 600 €).

Zeile 15 - Transferaufwendungen

Krankenhausfinanzierung des Landes (Zuweisungen an das Land)

Die Krankenhausinvestitionsumlage muss konsumtiv dargestellt werden, da die Stadt mit der Umlage keine aktivierungsfähigen Anlagewerte erwirbt und auch keine Gegenleistungsverpflichtung mit der Zahlung verbunden ist.

Für das Jahr 2014 wurde ein Grundbetrag von 11,175476432 € je Einwohner festgesetzt. Die Einwohnerzahl bezifferte sich auf 46.207 auf Grund der Verordnung zur Bestimmung der Einwohnerzahlen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 17.07.2013. Der festgesetzte Finanzierungsbetrag für die Stadt Bornheim beträgt rd. 517.000 €.

Für die Beteiligung der Gemeinde in Höhe von 40 v. H. an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) wurden die Planwerte des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 konstant fortgeschrieben.

Gewerbesteuerumlage

Das im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 ermittelte Aufkommen wurde durch Ratsbeschluss am 04.02.2015 geändert (siehe Änderungsliste).

Die allgemeine Gewerbesteuerumlage und die Finanzierungsbeteiligung zum Fonds Deutsche Einheit sind abhängig von dem Gewerbesteueristaufkommen und an Bund und Land abzuführen. Die Höhe wird ermittelt, indem das Aufkommen durch den für die Gemeinde örtlich festgelegten Hebesatz dividiert und mit dem vom Gesetzgeber festgelegten Hebesatz

**Haushaltsplan
2015/2016****1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft****1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft**

Frau Lanzrath

multipliziert wird. Für die Jahre 2014 bis 2017 wurde p.a. ein Hebesatz von 69 v.H. auf den Grundbetrag angewendet. Ab 2018 wurde der jährliche Hebesatz entsprechend OD 2015 – 2018 um 1 v.H. reduziert.

Die Gewerbesteuerumlage beträgt:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Gewerbesteuerumlage	847.000	874.928	902.861	918.383	972.111
Fonds Deutsche Einheit	822.800	849.930	877.065	891.763	943.934

Kreisumlage

Das im Haushaltsplanentwurf 2015 / 2016 ermittelte Aufkommen wurde durch Ratsbeschluss am 04.02.2015 geändert (siehe Änderungsliste).

Bei der Ermittlung der Kreisumlage sind die Umlagegrundlagen und die Hebesätze des Rhein-Sieg-Kreises eingeflossen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 den Haushaltsentwurf 2015/2016 eingebracht. Ausgehend von diesem Planungsstand berücksichtigen die Ansätze für die allgemeine Kreisumlage die folgenden Hebesätze:

- 2015: 36,59 %
- 2016: 36,91 %
- 2017: 36,63 %
- 2018: 36,08 %
- 2019: 36,06 %

Die Kreisumlage wurde wie folgt eingeplant:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Kreisumlage	18.211.000	19.176.000	19.781.000	20.200.000	20.899.000

Einheitslasten

Die Finanzierung der Einheitslasten wird ab dem GFG 2015 bei der Steuerkraftermittlung auch die Erstattungsleistungen der Kommunen nach § 10 Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) berücksichtigt.

Auf der Grundlage des ELAG haben sich die Kommunen an den finanziellen Folgen der Deutschen Einheit zu beteiligen. Die jährlichen Aufwendungen für die Beteiligung der Kommunen an den finanziellen Folgekosten des Landes aufgrund der Deutschen Einheit sind im Haushalt 2015 / 2016 bei den Transferaufwendungen eingeplant. Die Planwerte ab 2015 ff. berücksichtigen einen geschätzten Wert von je 50 T €.



Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen

Schwerpunkte dieser Aufwendungen bilden die Erstattungszinsen Gewerbesteuer (50.000 € jährlich).

Des Weiteren wurden 3.000 € jährlich für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz eingeplant.

Zeile 19 - Finanzerträge

Finanzerträge sind hier die Zinserträge aus den Darlehen des Abwasserwerkes, welche durch den Stadtbetrieb Bornheim an die Stadt erstattet werden. Die Zinsaufwendungen für das ehemalige Abwasserwerk und die Finanzerträge sind deshalb mit gleichen Beträgen geplant:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Finanzerträge	-2.159.132	-2.042.644	-1.921.000	-1.802.179	-1.677.465
Zinsaufwand für Darl. des ehem. Abwasserwerkes *	2.159.132	2.042.644	1.921.000	1.802.179	1.677.465

*der Zinsaufwand ist in Zeile 20 enthalten

Da die Zahlungsabwicklung direkt von einem Bankkonto des Stadtbetriebes vorgenommen wird, erscheinen die Beträge nicht in dem Teilfinanzplan.

Zeile 20 - Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Zinsaufwendungen entstehen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und von Liquiditätskrediten.

Zusammensetzung der **Zinsaufwendungen**:

Zinsaufwendungen für Kredite der Stadt	2015	2016	2017	2018	2019
- bestehende Investitionskredite	3.199.813	2.852.571	2.606.180	2.463.511	2.314.340
- Neuaufnahmen Investitionskredite	109.000	244.000	345.000	349.000	378.000
Summe Zinsaufwendungen Investitionskredite	3.308.813	3.096.571	2.951.180	2.812.511	2.692.340
Summe Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	737.000	845.000	893.000	951.000	996.000
Summe Zinsaufwendungen Stadt	4.045.813	3.941.571	3.844.180	3.763.511	3.688.340
Ø Zinssätze Liquiditätskredite -prognostiziert -	1,16%	1,19%	1,21%	1,21%	1,22%
Ø Zinssätze Neuaufnahmen Investitionskredite - prognostiziert -	2,11%	2,37%	2,64%	2,89%	3,11%
Zinsaufwendungen und -erträge für Kredite der Abwassersparte des Stadtbetriebes Bornheim (SBB)	2.159.132	2.042.644	1.921.000	1.802.179	1.677.465
Zinsaufwendungen Haushalt 2015 / 2016	6.204.945	5.984.215	5.765.180	5.565.690	5.365.805

**Haushaltsplan
2015/2016**

1.16 Allgemeine Finanzwirtschaft

1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft



Frau Lanzrath

Teilfinanzplan		Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	VE	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-45.898.605	-48.206.000	-49.372.000	-51.299.000		-54.351.000	-56.339.000	-59.221.000
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.757.063	-8.975.726	-8.932.600	-8.720.600		-9.629.600	-9.758.600	-9.839.700
7	+ Sonstige Einzahlungen	-787.252	-100.600	-100.600	-100.600		-100.600	-100.600	-100.600
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-15							
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-55.442.935	-57.282.326	-58.405.200	-60.120.200		-64.081.200	-66.198.200	-69.161.300
10	- Personalauszahlungen	37.732	73.403	51.666	52.890		53.442	53.974	54.516
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.999.738	4.040.000	4.045.813	3.941.571		3.844.180	3.763.511	3.688.340
14	- Transferauszahlungen	19.856.015	20.325.637	20.447.800	21.467.858		22.127.926	22.577.146	23.382.045
15	- sonstige Auszahlungen	447.943	103.000	53.000	53.000		53.000	53.000	53.000
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.341.428	24.542.040	24.598.279	25.515.319		26.078.548	26.447.631	27.177.901
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-31.101.507	-32.740.286	-33.806.921	-34.604.881		-38.002.652	-39.750.569	-41.983.399
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-2.624.564	-2.471.241	-2.530.200	-2.554.500		-2.578.800	-2.603.300	-2.627.800
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-2.540							
23	= investive Einzahlungen	-2.627.104	-2.471.241	-2.530.200	-2.554.500		-2.578.800	-2.603.300	-2.627.800
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Ein- ./ Auszahlung)	-2.627.104	-2.471.241	-2.530.200	-2.554.500		-2.578.800	-2.603.300	-2.627.800



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen		Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	VE	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019
5000000 Investitionspauschale									
1	- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-1.317.934	-1.548.942	-1.616.400	-1.632.000		-1.648.000	-1.664.000	-1.680.000
6	= Summe Einzahlungen	-1.317.934	-1.548.942	-1.616.400	-1.632.000		-1.648.000	-1.664.000	-1.680.000
14	= Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.317.934	-1.548.942	-1.616.400	-1.632.000		-1.648.000	-1.664.000	-1.680.000

Projekt 5.000000 – Investitionspauschale

Zeile 1 – Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Investitionspauschale nach GFG

Nach § 16 Abs. 3 des GFG 2014 erhalten die Kommunen im Haushaltsjahr 2014 zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen einen Betrag von 749.526.300 €.

Dieser Betrag berücksichtigt den Abzug für die Beteiligung an den Zins- und Tilgungsleistungen des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen. Der Abzugsbetrag beziffert sich auf 36.576.000 €.

Von dem kommunalen Zuweisungsbetrag werden sieben Zehntel nach der maßgeblichen Einwohnerzahl und drei Zehntel nach der maßgeblichen Gebietsfläche verteilt.

Die Stadt Bornheim hat auf dieser Grundlage im Haushaltsjahr 2014 eine allgemeine Investitionspauschale in Höhe von 1.548.942 € erhalten.

Zum GFG 2015 liegt gegenwärtig eine Simulationsrechnung vor. Demnach wird eine Investitionspauschale i.H.v. 1.772.800 € erwartet; die Planwerte berücksichtigen eine teilweise investive (1.616.400 €) und konsumtive Verwendung (156.400 €).

Die Folgejahre gehen von jährlichen Steigerungen von rd. einem Prozent aus.



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen		Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	VE	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019
5000002 Sportpauschale									
1	- Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-132.273	-101.199	-103.200	-104.000		-104.800	-105.600	-106.400
6	= Summe Einzahlungen	-132.273	-101.199	-103.200	-104.000		-104.800	-105.600	-106.400
14	= Saldo: (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-132.273	-101.199	-103.200	-104.000		-104.800	-105.600	-106.400

Projekt 5.000002 – Sportpauschale

Zeile 1 – Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Seit dem Haushaltsjahr 2004 erhalten die Kommunen zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sportbereich jährlich eine Sportpauschale.

Der Gesamtbetrag gemäß § 18 GFG 2014 beziffert sich auf 50 Mio. €. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen.

Die Bildung des Planwertes 2015 ff. berücksichtigt

- den Festsetzungsbetrag für 2014 in Höhe von 128.181 €
- die Entwicklung der vergangenen Jahresabschlüsse mit jeweils rd. 1 %-igen Steigerungen.

Hiervon ausgehend wurde der Planwert für das Jahr 2015 mit 129.000 € ermittelt.

Bei der Sportstättenpauschale handelt es sich grundsätzlich um eine investive Zahlung, sie kann jedoch auch für konsumtive Zwecke eingesetzt werden.

Folgende Verwendung ist möglich:

- Neu-, Erweiterungsbauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten und Umbaumaßnahmen von Sportstätten.
- Modernisierung, raumbildende Ausbauten und Instandsetzungen von Sportstätten.
- Erwerb, Miete und Leasing von Sportstätten.
- Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten.

Kein Einsatz der Sportpauschale für

- kommunale Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen
- Verbrauchsgegenstände.

Entsprechend der Erfahrung aus den Jahresabschlüssen zur Verwendung der Sportpauschale wurde der Aufteilungsmaßstab 80 % investive (103.200 €) und 20 % konsumtive (25.800 €) Planverwendung angenommen.



Investitionsmaßnahmen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen	Ergebnis 2013	Ansatz 2014	Ansatz 2015	Ansatz 2016	VE	Planung 2017	Planung 2018	Planung 2019
5000003 Schulpauschale								
1 - Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	-1.174.357	-821.100	-810.600	-818.500		-826.000	-833.700	-841.400
6 = Summe Einzahlungen	-1.174.357	-821.100	-810.600	-818.500		-826.000	-833.700	-841.400
14 = Saldo: (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-1.174.357	-821.100	-810.600	-818.500		-826.000	-833.700	-841.400

Projekt 5.000003 – Bildungspauschale

Zeile 1 - Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Auf der Grundlage des § 17 GFG 2014 erhalten die Kommunen pauschale Zuweisungen in Höhe von 600.000.000 € zur Unterstützung kommunaler Aufgabenerfüllung im Schulbereich sowie kommunaler Investitionsmaßnahmen im Bereich der frühkindlichen Bildung.

Die Kommune hat in Eigenverantwortung über die zweckentsprechende Verwendung der zugewiesenen Finanzmittel zu entscheiden.

Für die Verwendung gelten folgende Regelungen:

- Die Mittel können für den Bau, die Modernisierung und Sanierung, den Erwerb, Miete und Leasing von Schulgebäuden (Schulsportstätten) sowie die Einrichtung und Ausstattung von Schulgebäuden (Schulsportstätten) eingesetzt werden.
- Darüber hinaus dürfen auch Mittel für investive Maßnahmen in kommunalen Kindertageseinrichtungen verwandt werden.
- Die Mittel können in dem Umfang zur Finanzierung aufgenommenener Kredite für noch nicht abgeschlossene projektbezogene Einzelfördermaßnahmen verwendet werden.
- Die Mittel können als kommunaler Eigenanteil von zu fördernden Maßnahmen im Schulbereich und im Bereich der kommunalen Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden.

Die Bildung des Planwertes 2015 ff. berücksichtigt

- den Festsetzungsbetrag für 2014 in Höhe von 1.173.517 €
- die Entwicklung der vergangenen Jahresabschlüsse mit jeweils rd. 1 %-igen Steigerungen.

Hiervon ausgehend wurde der Planwert 2015 in Höhe von 1.158.000 € ermittelt.

Auf Grund der Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahresabschlüssen wurden für die Planung durchschnittlich 70 % einer investiven (810.600 €) und 30 % einer konsumtiven (347.400 €) Verwendung zugeordnet.